



Antragsteller: DIE LINKE, AUB

Antragsdatum:
05. Mai 2011

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathausspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	16.05.
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.05.
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 19 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus wird wie folgt ergänzt:

„Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern“

(Die Ergänzung ist in Form einer 2. Änderung zur Geschäftsordnung umzusetzen)

- bitte wenden

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: **TOP:**

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**

Begründung:

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat in seinem Urteil vom 15. April 2011 (VfGBbg 45/09) die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgte Festsetzung der Fraktionsstärke für nichtig erklärt.

Dem Urteil ist zu entnehmen, dass es allein den Kommunen zusteht, eine Regelung über die Mindestgröße von Fraktionen festzulegen. Da in der geltenden Geschäftsordnung diesbezüglich keine Regelung dazu getroffen wurde, stellen wir den Antrag auf eine Ergänzung, unter Bezugnahme auf § 32, Abs. 3 Kommunalverfassung.

André Kaun
Fraktion DIE LINKE

Torsten Kaps
Fraktion AUB